



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Verwaltungs- und Nutzungsordnung der Zentralen
wissenschaftlichen Einrichtung Heinz-Nixdorf-Institut,
Interdisziplinäres Forschungszentrum für Informatik und
Technik, der Universität Paderborn**

Universität Paderborn

Paderborn, 2008

urn:nbn:de:hbz:466:1-20182

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 16 / 08 vom 29. April 2008

**Verwaltungs- und Nutzungsordnung der
zentralen wissenschaftlichen Einrichtung**

Heinz Nixdorf Institut

- Interdisziplinäres Forschungszentrum für Informatik und Technik -

der Universität Paderborn

Vom 29. April 2008



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

**Verwaltungs- und Nutzungsordnung der
zentralen wissenschaftlichen Einrichtung**

Heinz Nixdorf Institut

- Interdisziplinäres Forschungszentrum für Informatik und Technik -

an der Universität Paderborn

Vom 29. April 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Rechtsform und Aufgaben

- (1) Das Heinz Nixdorf Institut – Interdisziplinäres Forschungszentrum für Informatik und Technik ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Paderborn nach § 29 Abs. 1 HG.
- (2) Aufgabe des Heinz Nixdorf Instituts ist die Forschung auf anwendungsnahen Gebieten der Informatik, Technik und Wirtschaftswissenschaften einschließlich ihrer einschlägigen naturwissenschaftlichen Grundlagen sowie der Berücksichtigung des geistes- und sozialwissenschaftlich thematisierten Umfeldes. Hierbei werden Schwerpunkte in der interdisziplinären Entwicklung informatischer und ingenieurwissenschaftlicher Methoden gesetzt, speziell in der wechselseitigen Durchdringung traditioneller Ingenieurdisziplinen mit Verfahren der Informatik und Informationstechnik.
- (3) Aufgaben des Instituts sind auch:
 - die Einrichtung und der Betrieb eines Graduiertenzentrums
 - die Durchführung von Lehrveranstaltungen, insb. die Erarbeitung eines an den Forschungsschwerpunkten orientierten Lehrangebots.
- (4) Die Aufgaben orientieren sich an einer Strategie und einem Forschungsprogramm, die vom Vorstand erarbeitet und jährlich überprüft werden.

§ 2

Mitglieder des Instituts

- (1) Die Mitglieder des Heinz Nixdorf Instituts sind
 1. für die Dauer von fünf Jahren die aufgrund des zwischen der Stiftung Westfalen und der Universität Paderborn abgeschlossenen Vertrages berufenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
 2. weitere vom Präsidium der Universität Paderborn für die Dauer von jeweils bis zu fünf Jahren zu berufende Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und habilitierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler;
 3. die aus Mitteln des Instituts und Mitteln Dritter zugunsten des Instituts bezahlten akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 4. die Angehörigen des Graduiertenzentrums, soweit sie Mitglieder der Universität sind.

Erneute Berufungen der in Nummer 1 und Nr. 2 genannten Mitglieder durch das Präsidium sind möglich.

- (2) Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und habilitierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit ausgewiesenen Forschungsleistungen aus dem Aufgabenbereich des Instituts werden.
- (3) Das Präsidium trifft die Entscheidung nach Abs. 1 Nr. 2 auf Vorschlag des Institutsvorstandes und nach Anhörung des Kuratoriums.

§ 3

Organe des Instituts

- (1) Organ des Instituts ist der Vorstand einschließlich der/des Vorsitzenden.
- (2) Zur Beratung des Vorstandes besteht ein Kuratorium.

§ 4

Leitung des Instituts

- (1) Das Institut wird durch einen Vorstand geleitet. Dem Vorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - die Mitglieder des Instituts aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - ein Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Die akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen aus ihrer Mitte die Vorstandsmitglieder. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Das studentische Mitglied wird aus der Mitte derjenigen Studierenden, die mit Arbeiten auf den Handlungsfeldern des Instituts befasst werden, vom Studierendenparlament gewählt und vom Vorstand bestellt. Dessen Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Amtsperiode beginnt jeweils am 1.1. und endet am 31.12. des entsprechenden Amtsjahres.

- (2) Der Vorstand tritt mindestens einmal pro Semester zusammen. Er konzentriert seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung. Dazu gehören insbesondere die Genehmigung von Strategie und Forschungsprogramm sowie die Entscheidung über Projektanträge an das Institut und über Investitionen des Instituts. Dem Vorstand obliegt ebenfalls die Organisation des

interdisziplinären Gesprächs innerhalb des Instituts und seines wissenschaftlichen Umfeldes. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes ist eine außerplanmäßige Vorstandssitzung abzuhalten.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Der Vorstand gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch den Vorsitzenden formell festzustellen. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden muss der stellvertretende Vorsitzende anwesend sein.
Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als drei Monate beträgt, ein entsprechendes Vorstandsmitglied neu zu wählen. In diesem Falle entspricht die Amtszeit des neuen Vorstandsmitglieds der verbleibenden restlichen Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds. Bei vorzeitigem Ausscheiden der oder des Vorsitzenden übernimmt die oder der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz für den Rest der Amtszeit, sofern keine Neuwahl erforderlich ist.
- (5) Gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung des Präsidiums anrufen.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und dessen Stellvertreter(in) für die Zeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet jeweils am 31. Dezember des betreffenden Kalenderjahres.
- (7) Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Instituts und sorgt für die Durchführung der Institutsaufgaben unbeschadet der fachlichen Verantwortung der am Institut tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Die/der Vorsitzende ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (8) Gehören dem Vorstand mehr als acht Mitglieder an, so bildet der Vorstand einen geschäftsführenden Vorstand von vier Personen, in dem die Hauptarbeitsrichtungen vertreten sein sollen. Er unterstützt die/den Vorsitzende(n) bei der Führung des Instituts.

§ 5

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium berät den Vorstand in folgenden Angelegenheiten:
 - a) der strategischen Entwicklung und der Ausgestaltung der Forschung (dies basiert auf der vom Vorstand jährlich vorzulegenden Strategie und dem ebenfalls jährlich vorzulegenden Forschungsprogramm);
 - b) die Auswahl der durch das Institut geförderten Projekte;
 - c) die personelle und sachliche Ausstattung der Forschungsprojekte im Rahmen der vom Präsidium dem Zentrum insgesamt zugewiesenen Stellen und Mittel;
 - d) Fragen der Aufgabenbeschreibung und der Berufung der im Forschungszentrum tätigen Professoren;
 - e) Fragen des Graduiertenzentrums.
- (2) Das Kuratorium besteht aus neun Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder anderen geeigneten Personen. Davon werden drei Mitglieder durch die Stiftung Westfalen, drei Mitglieder durch das Präsidium und drei Mitglieder im Einvernehmen der Stiftung Westfalen und der Universität benannt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt drei Jahre. Sie kann verlängert werden.
- (4) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 6

Zuständigkeit und Rechenschaftsbericht

- (1) Bei Zweifeln über die Zuständigkeit eines der in dieser Ordnung genannten Organe oder Gremien entscheidet das Präsidium über die Zuständigkeit.
- (2) Das Institut legt dem Präsidium jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Erfüllung seiner Aufgaben vor. Der wissenschaftliche Teil des Berichts wird veröffentlicht.

§ 7

Finanzierung

Das Präsidium weist dem Institut Mittel mindestens in Höhe des Beitrags der Stiftung Westfalen unter Beachtung anderer rechtlicher Verpflichtungen des Instituts zu.

§ 8

Übergangsbestimmung

Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung laufenden Amtszeiten der Mitglieder des Vorstands bleiben unberührt. Endet eine Amtszeit im Laufe eines Jahres verlängert sie sich bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres.

§ 9

Nutzung

Die Einrichtungen des Instituts stehen zunächst den in § 2 genannten Institutsmitgliedern sowie nachrangig allen anderen Hochschulmitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung. Bei Zweifel über das Vorliegen der Nutzungsvoraussetzungen entscheidet der Vorstand des Instituts, dessen Entscheidung auf Antrag des betroffenen Hochschulmitglieds durch das Präsidium überprüft werden kann.

§ 10

Inkrafttreten und Veröffentlichung

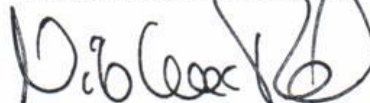
Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 13. Februar 2008.

Paderborn, den 29. April 2008

Der Präsident

der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**